Kleine Anfrage (Art. 65 GRSR)

# Erstunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.**  | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

Die Erstunterzeichnenden entscheiden über den Rückzug des Vorstosses.

# Titel

Der Titel ist möglichst kurz zu halten. Im Idealfall enthält er bereits die relevanten Stichworte zu den Fragen.

# Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Frage

Frage

Frage

Die Kleine Anfrage verlangt vom Gemeinderat Auskunft über eine Angelegenheit der Stadt Bern. Sie darf nur einen Sachbereich betreffen und muss sich einfach beantworten lassen (einfache Frage, einfache Antwort, keine Teilfragen). Es sind grundsätzlich nicht mehr als drei Fragen zu stellen. Andernfalls sind die Fragen in Form einer Interpellation einzureichen.

Beispiele für Fragen:

1. Hat sich die Armut von Menschen in Bern vergrössert?
2. Was tut der Gemeinderat, um den betroffenen Menschen zu helfen?
3. Hat die Obdachlosigkeit in Bern zugenommen?
4. Was tut der Gemeinderat, um den betroffenen Menschen zu einer Unterkunft zu verhelfen?

# Begründung

Text

# Mitunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.**  | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

Bern, Datum eingeben

# Einreichen

Vorstösse können am Sitzungstag bis 21.30 Uhr in schriftlicher Form und mit den Originalunterschriften versehen beim 1. Vizepräsidium eingereicht werden.

# Gesetzliche Grundlagen

**Art. 58** **GRSR** Arten und Form

1 Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats […] Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. […] Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

2 Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:

a. nicht die richtige Form aufweisen;

b. das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

3 Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

4 Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.

5 […]

6 Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.

**Art. 65 GRSR** Kleine Anfrage

1 Die Kleine Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand schriftlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.

2 Nach Einreichung der Kleinen Anfrage wird diese dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.

3 Die Antwort des Gemeinderates wird dem Stadtrat spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag um 11.00 Uhr elektronisch zugestellt. Traktandiert wird die Antwort des Gemeinderats nicht.